

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsrecht - ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend, LL.B.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Standort: Recklinghausen
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, bei dem Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B. handele es sich um einen dualen Studiengang. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Auflage 2: Die für das praxisintegrierende Studium spezifischen Zugangsvoraussetzungen müssen in einem Ordnungsmittel verankert werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - Außendarstellung (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht auf einer zentralen Webseite (<https://mein-duales-studium.de/> (Zugriff: 08.05.2025)) des Westfälischen Hochschule unzutreffend als dualer Studiengang geführt wird. Der pauschale Disclaimer, dass es sich nicht bei allen der auf der Webseite gelisteten Studiengängen um duale Studiengänge im Sinne von § 12 Abs. 6 StudakVO handelt, trägt nicht zur Transparenz der tatsächlichen Profilzuordnung bei. Die Akkreditierung wird dementsprechend an die Auflage geknüpft, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, beim Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht handele es sich um einen dualen Studiengang.

Auflage 2 - Zugangsvoraussetzungen zum praxisintegrierenden Studium (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

In der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakVO legt die Gutachtergruppe dar, die Westfälische Hochschule biete das ausbildungsintegrierende Studium in Kombination mit einer Berufsausbildung, das praxisintegrierende Studium mit Praxisphasen im Betrieb sowie das berufsintegrierende Studium als Weiterbildungsvariante für Mitarbeiter mit einem festen Arbeitsvertrag an. Für die Zulassung sei, so die Gutachter weiter, in § 3 Abs. 2 der Bachelorrahmenordnung der Nachweis eines gültigen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags oder eines Vertrags zur berufsintegrierenden Weiterbildung festgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass dies nicht zutrifft. Während der Musterkooperationsvertrag alle drei Zulassungswege korrekt erfasst, sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Studiengangsprüfungsordnung auf einen Ausbildungs- oder einen Vertrag zur berufsintegrierenden Weiterbildung beschränkt. Zugangsvoraussetzungen für das praxisintegrierende Studium sind dementsprechend nicht festgelegt, was auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO nachgeholt werden muss. Der Akkreditierungsrat erteilt eine diesbezügliche Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die Akkreditierungsagentur stellt in der Bewertung zu § 3 StudakVO zutreffend fest, dass in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung duale Studiengänge mit ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studiengänge gleichgesetzt werden. Dies betrifft unter anderem die in § 3 Abs. 2 verankerten Vorgaben zu besonderen Studievoraussetzungen. Die Agentur stellt weiter fest, dass für die vorliegenden Studiengänge das Profilmerkmal „dual“ nicht zutreffe und diese Falschzuordnung korrigiert werden sollte. Die Hochschule habe dazu, so die Ausführungen im Prüfbericht weiter, mitgeteilt, dass „eine Prüfung und Anpassung der Formulierungen in den Rahmenprüfungsordnungen für die nächste Überarbeitung derselben vorgemerkt“ sei. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass ein Studiengang nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn dieser der in der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen heranzuziehen ist, festgelegten Dualdefinition entspricht. Da sowohl die Fachbereichsrahmenprüfungsordnung als auch die Studiengangsprüfungsordnung im vorliegenden Fall konsistent von einem ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierenden Studiengang spricht und, soweit ersichtlich, die Studiengangstruktur

sowie die Zugangsvoraussetzungen abschließend regelt, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage ab. Er legt der Hochschule jedoch dringend nahe, die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung in diesem Punkt zeitnah zu korrigieren.

- Der Bachelor Wirtschaftsrecht ausbildungs-, praxis-, berufsintegriert wurde im vorherigen Akkreditierungszeitraum als Variante im Rahmen des komplementären Vollzeitstudiengangs angeboten und soll nun als eigenständiger Studiengang aufgelegt werden. Da jeder Studiengang einen separaten Akkreditierungsgegenstand darstellt, wird der Antrag abweichend von dem Wunsch der Hochschule als Konzept- bzw. Erstakkreditierung ohne Übernahme der Akkreditierungshistorie des Vollzeitstudiengangs gewertet.
- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auf der Studiengangswebseite ein "kooperativer" Studiengang / Variante Wirtschaftsrecht beworben wird (<https://www.w-hs.de/bachelor-wirtschaftsrecht/> (Zugriff: 08.05.2025)). Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass damit der vorliegende Studiengang gemeint ist. Er verbindet diese Entscheidung mit der Erwartung, dass in der Außendarstellung die korrekte, in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Studiengangsbezeichnung verwendet wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

